**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 48

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95395

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kleben, wenn eine überlegene feindliche fie nicht bazu | Phra sen gebrech selt werben, bürfte zwingt. Cbenfo liegt es in der Natur biefer Waffe, bag fie, ohne erft Befehle zu erwarten, wenn ber Augenblick gunftig ift, in ben Bang bes Gefechtes eingreifen muß. Die Cavallerie barf nicht ver= geffen, fie ift bie Daffe bes Augenblicks. Die gunftige Gelegenheit verfliegt schnell und kehrt nicht wieber.

Wir verkennen nicht bas vielfach bewalbete und menig übersichtliche Terrain erschwerte beim Westcorps burch Störung ber Nebersicht und bes Bufammenhanges die Führung ber Bertheibigung; wenn aber bie Manover nicht immer fo genau aufeinander pagten, wie Tags zuvor, so durfte biefes boch bem waldigen Terrain allein nicht zuzuschreiben fein. - Immerbin mar die Bertheidigung ber letten Stellung (bei Sardwald-Gidmuhle) wieder gelungen ju nennen. Mus biefem Grunde fagen mir: Ende gut, alles gut!

Wir haben an die Manover einen genauern Magftab angelegt, als fonft bei uns gebrauchlich ift, boch gerade weil dieselben im Ganzen als fehr ge= lungen erschienen, glaubten wir, daß dieselben eine fritische Beleuchtung vertragen konnen.

Auf bie militarischen Bufchauer, welche ben Uebungen mit Intereffe gefolgt find, haben biefelben einen gunftigen Gindruck gemacht und feiner wird sich ber Ueberzeugung verschloffen haben, bak bei ben Wieberholungscursen bes 21. und 23.19n= fanterie-Regiments tuchtig und in rationeller Beife gearbeitet worden ift. Die beiden Regimentscommanbanten haben ihre Aufgabe ernft aufgefaßt und bei ben Manovern nach taktisch richtigen Grundfagen gehandelt. Bon Geite ber Offiziere und Truppen ift bas Möglichfte gethan worben. Rebler vorkamen, murden fie meift von ben niebern Führern (einzelnen Subalternoffizieren) gemacht. Gin bemerkenswerther Fortschritt mar in ber Lei= tung ber Gruppen burch ihre Chefs bemerkbar.

Gin großer und fehr auffälliger Unterschied zeigte fich zwischen ben Offizieren, welche außer ber furz bemeffenen militarischen Uebungszeit ihre mi= litarische Ausbildung nicht ganz vernachlässigen, und jenen, bei benen biefes nicht ber Fall ift; hoffen wir, daß die Bahl ber lettern fich mehr und mehr verringern werde, denn eine schwere Verantwortung liegt im Felbe auf bem Offizier; Jebem, felbst bem burch bie burgerliche Beschäftigung fehr in Unspruch genommenen Manne bietet fich Gelegenheit, auch außer bem furgen Militarbienft etwas fur feine militarische Ausbilbung zu thun, wie dieses Sunberte von Beispielen beweisen.

Mus biefem Grunde empfehlen wir jedem Offi= zier, welcher Waffengattung er angehören mag, hie und da eine militärische Uebung zu besuchen, von Zeit zu Zeit ein militä= risches Buch zu lesen, und bas Stubium ber Taktik und bes Feldbienstes nicht zu vernachlässigen.

Unfer Baterland, für welches bei allen festlichen Unlässen so viele schöne

bas freiwillige Opfer an Zeit und Ars beit mohl merth fein!

## Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Fortfegung.)

G. Erhaltung ber Truppen und bes Materials.

Die Erhaltung bes Personals und Materials ist von der höchsten Wichtigkeit; im Frieden eine Saupt= sache, verdient sie im Felbe unausgesetzte Aufmerkfamteit.

Mus biefem Grunbe follen:

- a. Die allgemeinen Grundfate ber Befundheits= lehre, im Frieden stets, im Felde so viel als thun= lich beobachtet werben.
- b. Der Unterkunft ber Truppen, ihrer Nahrung, ber Reinlichkeit bes Korpers, ber Rleiber und Bohnraume, bem Berhaltniß zwischen Thatigfeit und Ruhe foll jederzeit alle Aufmerksamkeit gewidmet merben.
- c. Ueber bas Material, welches zur Corpsaus= ruffung gehört ober in Militarschulen verwendet wird, foll Inventar geführt und basselbe ordnungs. mäßig aus einer Sand in die andere übergeben werden. Ueber jeben Abgang ift Rechenschaft ab: zulegen. Beschädigtes soll reparirt und Fehlendes erfett merben.

Um im Inftructionsbienft ein gleichmäßiges Berfahren zu erzielen, die Truppen leistungsfähig, bei gutem Willen, und bas Material vollzählig und in gutem Zuftand zu erhalten, wird bestimmt:

- 1. Die Nachtruhe ber Mannschaft foll nicht unter 7 Stunden betragen.
- 2. Die Tagesbeschäftigung foll in ber Regel nicht vor Tagesanbruch beginnen und praktische Uebungen nicht bis in die Nacht hinein ausgebehnt merden.\*
- \* Gine Ausnahme machen bie besonbern Nachtubungen. 3. Die tägliche Arbeitszeit soll im Durchschnitt nicht über 8 Stunden betragen. In biefelbe find alle bienftlichen Beschäftigungen, Bugen, Berlefen, die Zeit des hin= und Rudmariches auf die Uebungs= plage u. f. w. einzurechnen. Diefes foll jedoch bebeutend größere Leistungen an einzelnen Tagen nicht ausichliefen.
- 4. Nach einigen Tagen anftrengenber Uebung ift die Mannschaft wieder einen oder zwei Tage weniger auftrengend zu beschäftigen.
- 5. Wenn die lebungsplätze weit entfernt find und besonders wenn die Truppe während der Mittags= raft auf bem Uebungsplat bleiben muß, foll dieselbe ben 3. ober 4. Tag in ber Raserne und auf ben Platen, welche sich in deren Rahe befinden, beschäftigt werden.
- 6. Für die Mahlzeiten (Frühstück, Mittageffen und Abenbfuppe) ift jebesmal die nothige Zeit einzuräumen.
- 7. Bahrend ber Effenszeit foll bie Mannichaft nicht gestört merben.
  - 8. Unmittelbar nach ber Hauptmahlzeit (bem

Mittageffen) foll man ber Mannschaft, wenn thun: lich, 2 Stunden Rube gonnen.

- 9. In der Regel soll nicht mehrere Stunden nacheinander ohne Unterbruch gearbeitet werden.
  Bei jedem Unterricht (Feldubungen ausgenommen), welcher über 3 Stunden währt, ist circa 1/2 Stunde Pause zu machen.
- 10. In theoretischen Cursen soll zwischen je 2 Theoriestunden je eine Pause von wenigstens 5 Minuten gelassen werben.
- 11. Nach einer Anzahl Arbeitstage ift ein Rubestag zu gewähren. Als solcher ift stets ber Sonntag jeder Woche zu betrachten.

An ben Sonntagen barf höchstens ber Bormit'ag u. zw. je bes 2. Sonntags zum Zwed von Inspectionen u. bgl. in Ansspruch genommen werten. Doch auch in biesem Kall barf ber Mannschaft bie Gelegenheit zum Besuch bes "freiwilligen" Gottesbienstes nicht entzogen werben. Es ist zu tiesem Zwed zu entssprechenber Stunde bie nöthige Zeit einzuraumen.

Conntag Nachmittag tit von 11 Uhr an frei.

Diese Begunstigung tann, wenn Ausschreitungen am vorhergehenten Conntag vorgekommen, entzegen werben. Die Mannschaft ift bann burch Urbungemariche, Felbeienftubungen, Inspectionen u. bgl. (boch ftete außer ber Kaferne over bem Lager) zu beschäftigen.

Die Berhaltniffe bes Milizheeres machen es nothwendig, ber Mannschaft im Laufe jeber Refrutenschule wenigstens einen ganzen Tag frei zu geben, bamit Jeber einmal seine Familie bes suchen konne.

Der Freisonntag ift auf bie Mitte ber Schule zu verlegen.

Die Tenue an biefem Tag ift Diensttenue im Baffenrod, bamit fich Riemand bes Behrfleibes ju fcamen habe.

Der Freisonntag reicht von ber Tagwiche bis jum Abentverlefen. Lesteres ift an bicfem Tag angemeffen, nach Ankunft ber letten Gifenbahnzuge zu verlegen.

Entfernt Wohnenten fann gestattet werben, am Samstag Abents nach Beenbigung ber Beschäftigung abzureifen.

Die Cabres haben bes haufigern und langera Dienstes wegen in Retrutenschulen Anspruch auf zwei Freisonntage u. zw. foll im Bechsel je ber einen halfte gestattet werben am Mittag bes Tages zuvor abzureisen.

- 12. Im Sommer ift zur Zeit ber größten Site Rachmittags nicht vor 3 Uhr auszuruden.
- 13. Sollte es "ausnahmsweise" nothwendig wersben, die Tagwache früher als gewöhnlich anzusehen, so kann über Mittag ein ober zwei Stunden Ruhe angeordnet werden, die strenge einzuhalten ist. Solche Abweichungen von der gewohnten Tagessordnung sind aber möglichst zu beschräuken.
- 14. Wo die Berhältniffe es geftatten, foll im Sommer ber Mannschaft alle Wochen wenigstens einmal Gelegenheit zum Baben gegeben werden.
- 15. Bei ben Babeplaten an Fluffen und Seen find ftets bie nothigen Sicherheitsmaßregeln zur Berhutung von Unfällen zu treffen.
- 16. Bei Unterbringung der Truppen in Kafernen ift die Belagsfähigkeit der Lokalitäten so zu berechenen, daß 20 km Luftraum auf den Mann kommen. Sind mehr Betten in dem Zimmer, so sind biese nicht zu belegen.
- 17. Die Arreftlokale sollen, wenn auch zu einem Strafaufenthalt geeignet, boch nicht gesundheits: schäblich sein. Der Commandant hat sich zeitweise von ihrem Zustand personlich zu überzeugen.
  - 18. Den Arrestanten ift täglich unter Bewachung

- ju geftatten, sich eine halbe Stunde im Freier zu bewegen.
- 19. Jeber Schul. und Truppencommanbant hat Sorge zu tragen, daß burch iconungelosen Gesbrauch der Pferde ober durch Vernachläffigung bes Materials ber Staat nicht zu Schaden komme.
- 20. In Bezug auf die Pferbe foll das Leiftungssvermögen berselben in Unbetracht gezogen und Uebungen, welche voraussichtlich zu großen Albsschapungen Anlaß geben, vermieden werden. Der Wartung ber Pferbe ift stets alle Sorgfalt zu widmen.
- 21. Für die Instandhaltung des todten Materials n. zw. der Handseuerwaffen, Geschütze, Fuhrwerke, ber Bekleidung, Ausrustung und Kaserngeräthschaften u. s. w. soll die nöthige Zeit eingeräumt wers den. Diese muß zu der verzunehmenden Arbeit im Berhältniß stehen. Größere Arbeiten sind in die Zeit der Tagesbeschäftigung einzurechnen.
- 22. Zum mindesten sollen im Instructionsdienst alle Wochen Samstag Abends 2−3 Beschäftigungs: stunden der Instandstellung des Materials und der Pflege der Körperreinlichkeit gewidmet werden.
- 23. Bei Ueberhandnehmen von Krantheiten, Außbruch von Spidemien (sowohl bei den Menschen als bei den Pferden) soll der Truppencommandant mit dem Arzt (beziehungsweise mit dem Beterinar) Nücksprache nehmen, um geeignete Borsichtsmaßregeln, ihrer Verbreitung Einhalt zu thun, treffen zu können.
- 24. Die Aufgabe bes Truppen-Arztes besteht im Frieden mehr barin, Krankheiten zu verhüten, als biese zu kuriren. Aus biesem Grund ist er verspslichtet, den vorgesetzten Commandanten auf alles ausmerksam zu machen, was den Gesundheitszustand ber Truppen gesährden könnte.
- 25. Auf das Trinkwasser, das Fleisch, das Ordisnäre, die Cantinen, die Lüftung der Wohnraume und übrigen auf den Gesundheitszustand der Trupsen einflugnehmenden Verhältnisse soll der Truppensurzt stets ein wachsames Auge haben.
- 26. Oft machen andauernd schlechte Witterung, hite, Kälte, Krankheiten, besondere Anordnungen nothwendig. Glaubt der Commandant von sich aus, diese nicht anordnen zu dürfen, so hat er an die Commandoitelle, an welche er gewiesen ist, zu berichten und bezügliche Vorschläge zu machen. Er ist übrigens berechtigt, ohne den Entscheid erst abzuwarten, auf eigene Verantwortung, vorläusig in Anhossnung der Genehmigung die ihm nothwendig scheinenden Anordnungen ins Leben treten zu lassen.
- 27. In Kafernen, Bereitschaftslokalen und Lagern ist stets alle Lorsicht zur Abn endung ber Feuersgefahr zu treffen. Ebenso ist auf die nöthigen Borkehrungen Bedacht zu nehmen, daß bei entstehendem Feuer dieses bemeistert und im schlimmsten Full Menschen und Material gerettet werden können.

(Fortfepung folgt.)